



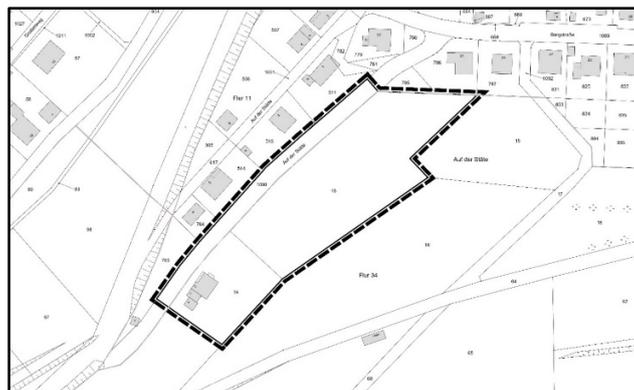
Inhaltsverzeichnis

4/2025	Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“ – 6. Änderung hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.....	1
--------	---	---

Bekanntmachung

4/2025 **Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“ – 6. Änderung hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hallenberg hat am 12.02.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Langeloh“ - 6. Änderung“ sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zweck der Planung ist die Schließung einer Baulücke zwischen der Bebauung in der Bergstraße und dem Wohnhaus „Auf der Stätte 9“, die Abrundung der Ortslage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 neuen Baugrundstücken für die einheimische Bevölkerung. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Langeloh“ umfasst die Flurstücke 14 und 15 (jeweils teilweise) in der Flur 34 sowie das Flurstück 1090 (teilweise) in der Flur 11, Gemarkung Hallenberg und hat eine Größe rund 1,07 ha.



Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bauleitplans bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 03.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025

auf der Homepage der Stadt Hallenberg unter <https://www.stadt-hallenberg.de/leben-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung> veröffentlicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird bekanntgemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

1. Umweltbericht mit
 - Darstellung und Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
 - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrade der Umweltprüfung
 - Bestandsaufnahme der von der Planung voraussichtlich erheblich betroffenen Umweltbelange (Schutzgebiete, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch und Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
 - Prüfung und Bewertung der voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter
 - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Untersuchung und Bewertung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge sowie Festlegung von Artenschutzmaßnahmen
3. Umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden Themen:
 - Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen
 - Bergbau
 - Bodenschutz
 - Artenschutz
 - Niederschlagswasserbeseitigung.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (post@stadt-hallenberg.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- dass die Planunterlagen während der o.g. Frist in Papierform im Rathaus der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, R. 3.02 (OG) zu den allgemeinen Öffnungszeiten Mo: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 17:30 Uhr | Di - Do: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr | Fr: 08:30 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme ausliegen.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hallenberg, den 13.02.2025

gez. Eppner

Bürgermeister